

4226/AB XX.GP

zur Zahl 4509/J-NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Kfm. Bauer, Dr. Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend behauptete Mängel bei der Führung der Akten 21 Cg 170/89 bzw. 21 Cg 2/92 des Landesgerichts Klagenfurt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Welche Beweismittel wurden im ersten Rechtsgang zu 21 Cg 170/89 dem Landesgericht Klagenfurt jeweils vom Kläger bzw. von der Beklagten vorgelegt (Datum und Art der Vorlage, Bezeichnung im Akt, Inhalt und Datum der Urkunde)?
- 2 Welche dieser Beweismittel liegen mit der richtigen Bezeichnung und der Aktenzahl 21 Cg 170/89 derzeit im Akt?
3. Welche Beweismittel wurden im zweiten Rechtsgang zu 21 Cg 2/92 dem Landesgericht Klagenfurt jeweils vom Kläger bzw. von der Beklagten vorgelegt (Datum und Art der Vorlage, Bezeichnung im Akt, Inhalt und Datum der Urkunde)?
4. Welche dieser Beweismittel liegen mit der richtigen Bezeichnung und der Aktenzahl 21 Cg 2/92 derzeit im Akt?
5. Ist es zutreffend, daß sich derzeit Beweismittel mit der Aktenzahl 21 Cg 2/92 im Akt befinden, die bereits zu 21 Cg 170/89 - und nur damals - vorgelegt wurden? Wenn ja, um welche Urkunden handelt es sich und wie ist dieser Umstand zu erklären?

6. Wo ist der Schriftsatz vom 13. Jänner 1990 verblieben, der im Urteil erster Instanz als "nicht im Akt" erliegend genannt wird? Welche Anstrengungen wurden seitens des Gerichtes unternommen, um den Schriftsatz wiederzufinden oder durch Beschaffen einer Kopie von der Partei den Akt wieder zu vervollständigen, noch bevor offenbar auf einer mangelhaften Basis ein Urteil gefällt wird?

7. Welche Beweismittel wurden beim Urteil in erster Instanz vom Landesgericht Klagenfurt tatsächlich berücksichtigt?

8. Ist es üblich, daß den Urteilen dieses Gerichtes nicht entnommen werden kann, welche Beweismittel von den Parteien jeweils vorgelegt wurden?

9. Welche Beweismittel waren im Akt 21 Cg 170/89, als dieser an die nächste Instanz übermittelt wurde?

10. Wie ist es zu erklären, daß offenbar im ersten Rechtsgang zwei unterschiedliche Verträge unter der gleichen Bezeichnung ID zum Akt genommen wurden, andererseits aber einer der Verträge ein zweites Mal unter der Bezeichnung ./WW zum Akt genommen wurde? Wenn dies nach dem Aktenstand nicht der Fall sein sollte, wie ist es dann zu erklären, daß die Beklagte über entsprechende Kopien aller drei Beweismittel mit diesen Bezeichnungen verfügt?

11. Wodurch ist es zu erklären, daß offenbar zwei unterschiedliche Grundbuchsätze mit derselben Bezeichnung .1/2 existieren? Welcher davon wurde im ersten Rechtsgang vorgelegt, welcher erst im zweiten Rechtsgang?

12. Entspricht die Führung des Aktes 21 Cg 170/89 bzw. 2/92 zur Gänze den einschlägigen Vorschriften? Wenn nein, in welchen Punkten liegen Mängel vor?

13. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die korrekte Führung und sichere Aufbewahrung von Akten, insbesondere aber von Beweismitteln künftig sicherzustellen und zu veranlassen, daß alle zum Akt genommenen Beweismittel auch nachvollziehbar im Urteil aufgeführt werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 7 sowie 10 und 11:

Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß das Verfahren, das Gegenstand der Anfrage ist, ein Zivilverfahren ist. Die Einsichtnahme in die Akten eines Zivilverfahrens und damit auch die Auskunftserteilung aus den Prozeßakten ist durch die Zivilpro -

zeßordnung geregelt. § 219 Abs. 1 ZPO legt fest, daß dritte Personen nur mit Zustimmung der Prozeßparteien in die Prozeßakten Einsicht nehmen und Abschriften erheben dürfen. Fehlt eine solche Zustimmung, so kann einem Dritten, insoweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, eine solche Einsicht - und Abschriftnahme gestattet werden. Über die Berechtigung eines Dritten zur Einsichtnahme entscheidet der Prozeßrichter in einem Akt der Rechtsprechung. Die Fragen 1 bis 7 sowie 10 und 11 stellen sich inhaltlich als Einsichts - bzw. Auskunftsbegehren dar, dem nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung entsprochen werden könnte. Ich muß daher um Verständnis ersuchen, daß es mir nicht zusteht, diese Fragen zu beantworten.

Zu 8:

Gemäß § 417 Abs. 2 ZPO hat die schriftliche Urteilsausfertigung im Rahmen der Entscheidungsgründe das wesentliche Vorbringen und die Anträge der Parteien, die Außerstreitstellungen, die Tatsachenfeststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung zu enthalten. Eine ausdrückliche Anordnung, die von den Parteien zum Beweis vorgelegten Urkunden im Urteil anzuführen, enthält die Zivilprozeßordnung nicht.

Zu 9 und 12:

Die befaßten Dienstaufsichtsorgane konnten bei der Überprüfung des Aktes keinen Anhaltspunkt finden, daß sich zum Zeitpunkt der Vorlage des Aktes an das Rechtsmittelgericht nicht alle Beweismittel (gemeint offensichtlich: Urkunden) im Akt befunden hätten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die beklagte Partei die Absicht gehabt hat, einen ihr angeblich vom Gericht durch "Urkundenunterdrückung" zugefügten Schaden in einem Amtshaftungsverfahren geltend zu machen. Der Antrag, ihr für dieses Verfahren Verfahrenshilfe zu gewähren, wurde jedoch rechtskräftig abgewiesen. Das Oberlandesgericht Graz hat in seiner diesbezüglichen Rekursentscheidung vom 17. Juli 1997 festgestellt, daß sich sämtliche von der Antragstellerin als fehlend bezeichnete Urkunden im Akt befinden und lediglich der Zeitpunkt der Vorlage der Urkunden und ihrer Bezeichnung nicht in allen Fällen nachvollzogen werden könne.

Zu 13:

Die korrekte Führung und sichere Aufbewahrung von Akten einschließlich der Beilagen, wie sie durch die Verfahrensgesetze und durch die Geschäftsordnung für die Gerichte 1. und II. Instanz angeordnet ist, wird durch die örtliche Dienstaufsicht so -

wie durch die periodisch stattfindenden Revisionen und Nachschauen überprüft. Die Aktenführung bildet einen im "Revisionshandbuch" vorgegebenen Prüfungspunkt für die sogenannten Regelrevisionen, die durch einen Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes als leitenden Visitator und durch ihn unterstützende Vizepräsidenten der Gerichtshöfe 1. Instanz in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Ferner trägt § 95 Abs. 3 Geo. den Präsidenten der Gerichtshöfe auf, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht bei Amtsnachschauen auch stichprobenartige Einsichtnahme in Akten und Geschäftsbehelfe vorzunehmen. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zur Frage 8.